KANTON AARGAU

VKB AARGAU

BVUALG.2026-1016

BRANCHENVEREINBARUNG (Rektifikat)

für den ökologischen Ausgleich bei Materialabbaustellen, Auffüllungen und Deponien

zwischen dem

Kanton Aargau, vertreten durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt,
Abteilung Landschaft und Gewässer, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau (nachfolgend ALG genannt)

und dem

Verband der Kies- und Betonproduzenten Aargau (VKB Aargau),
Ländliweg 1, 5436 Würenlos (nachfolgend VKB genannt)

betreffend

den ökologischen Ausgleich bei Materialabbaustellen, Auffüllungen und Deponien

1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Abbau-, Auffüll- und Deponieprojekte erfordern gestützt auf Art. 18b Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) und § 40a des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100) von der Bauherrschaft die Leistung von ökologischem Ausgleich.

Ökologische Ersatzmassnahmen für Eingriffe in geschützte Lebensräume (nach Art.18, Abs.1ter NHG) werden zusätzlich fällig, wenn innerhalb des Projektperimeters geschützte Naturwerte – nach Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1) – entfernt oder beeinträchtigt werden müssen.

Folgende Varianten bestehen im Zusammenhang mit ökologischen Ausgleichsflächen:

1.1 Dauerbiotope innerhalb des Projektperimeters[1] (Regelfall)

Diese Flächen werden spätestens nach Abbau und Wiederauffüllung vom Unternehmen bereitgestellt und bleiben danach dauerhaft bestehen. Es werden maximal 15 % ökologischen Ausgleich des Projektperimeters verlangt.

1.2 Wanderbiotope (Branchenvereinbarung)

Die Naturmassnahmen werden vollumfänglich während dem Abbau und der Auffüllung geleistet. Wanderbiotope sind dynamische Pionierlebensräume, die mit dem Abbau und der Auffüllung mitwandern. 20% des gesamten Projektperimeters, davon mindestens 1 ha zusammenhängende temporäre Naturfläche, sind für Wanderbiotope zu definieren.

1.3 Externer ökologischer Ausgleich (Branchenvereinbarung)

Ein geeigneter ökologischer Ausgleich wird ausserhalb des Projektperimeters realisiert. Es werden in der Regel 15 % ökologischen Ausgleich des Projektperimeters verlangt.

1.4 Hybrid (Branchenvereinbarung)

Es handelt sich um mögliche Mischformen aus Dauerbiotopen, Wanderbiotopen und Externem ökologischem Ausgleich.

Es wird empfohlen, dass die angestrebte Variante vor Einreichung der Unterlagen mit den kantonalen Fachstellen vorbesprochen wird.

2. Prozess

2.1 Spätestens im Rahmen des Baugesuchverfahrens muss im Zusammenhang mit dem ökologischen Ausgleich Folgendes dargelegt werden:

- Nach welcher Variante soll der ökologische Ausgleich geleistet werden?
- Wo werden die ökologischen Ausgleichsflächen zu liegen kommen?
- Wie sieht die Flächen- und Zeitplanung zur Erreichung der Gesamtfläche aus?

2.2 Mit den Baugesuchsunterlagen ist der ALG die Anschlusserklärung (Anhang 2) beizulegen.

[1] Der Projektperimeter entspricht dem bewilligten Abbauperimeter und einer allfälligen zusätzlichen Bodendepotzone.

2.3 Kann nicht nachvollziehbar dargelegt werden, dass die Flächen in der geforderten Zeit und Grösse realisiert werden, können die kantonalen Fachstellen die Anwendung der Branchenvereinbarung im Rahmen des Baugesuchverfahrens ablehnen.

2.4 Der ALG ist vor Baustart das für die Umsetzung zuständige Unternehmen und die entsprechende Fachperson mitzuteilen.

3. Dauerbiotope innerhalb des Projektperimeters (Regelfall)

Diese Art von ökologischem Ausgleich wird bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsberichtes (UVB, Hauptuntersuchungen) oder der Umweltnotiz bei nicht UVP-pflichtigen Vorhaben anhand des zum Zeitpunkt der unterschriebenen Anschlusserklärung (Anhang 2) gültigen Themenblattes Materialabbau (Anhang 1) behandelt.

4. Wanderbiotop (Branchenvereinbarung)

Die Abweichung vom Regelfall "Dauerbiotope innerhalb des Projektperimeters" und die Wahl der Alternativen müssen naturschutzfachlich (Fachgrundlage ökologische Infrastruktur) und betrieblich begründet sein. Die zu fördernden Zielarten müssen in der Region natürlich vorkommen und in den zu schaffenden Wanderbiotopen langfristig stabile Populationen aufbauen können. Es ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen den bestehenden Vorkommen und der Abbaustelle sicherzustellen.

4.1 Die Verpflichtung für ökologischen Ausgleich mit Wanderbiotopen beginnt mit dem Start des Abbaus. Die Gesamtfläche der ökologischen Ausgleichsflächen muss innert 2 Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung erreicht sein. In begründeten Fällen kann die notwendige Zeitspanne bis zum Erreichen der Gesamtfläche bis maximal 5 Jahre verlängert werden. Bei Abweichungen gegenüber der Planung sind ergänzende Massnahmen der ALG vorzuschlagen und umzusetzen.

4.2 Mindestens 20 % der Fläche des bewilligten Projektperimeters machen Wanderbiotope aus. Diese bestehen zu ca. 60% aus zielarttypischen Kernlebensräumen und zu ca. 40% aus weiteren Naturflächen.

4.3 Für die Realisierung der Wanderbiotope eignen sich folgende Flächen
- temporär nicht genutzte Abbau- oder Auffüllflächen
- artenreiche Unterbodendepots (Anrechenbarkeit max. 20 %)
- Flächen auf C Horizont nach Abtrag von Unter- und Oberboden und Rohplanieflächen nach Auffüllung vor der Rekultivierung.

4.4 Die Bestimmung der anrechenbaren Fläche erfolgt anhand der projizierten Flächen.

4.5 Die jeweiligen Zielbiotope dürfen während zwei Jahren in ihrer Funktion nicht gestört werden.

4.6 Bei Standorten mit regelmässigen Bruten von Uferschwalben oder Bienenfressern ist mit der Variante Wanderbiotop eine Flächenreduktion möglich. Die Wanderbiotopfläche kann in dieser Zeit von 20% auf 15% des Projektperimeters reduziert werden.

4.7 Die Ausgestaltung der Wanderbiotope richtet sich nach den entsprechenden Ziel- und/ oder Leitarten und den lokalen Voraussetzungen. Die zu fördernden Zielarten müssen in der Region natürlich vorkommen und in den zu schaffenden Wanderbiotopen langfristig stabile Populationen aufbauen

können. Es ist ein räumlich-funktionaler Zusammenhang zwischen den bestehenden Vorkommen und des Projektperimeters sicherzustellen.

4.8 Wanderbiotopflächen sind möglichst arm oder frei von invasiven Neophyten. Aufkommende invasive Neophyten sind ihrer Verbreitungsstrategie entsprechend so zu bewirtschaften, dass eine Verbreitung in die Umgebung bestmöglich verhindert werden kann.

4.9 Die Verpflichtung zur Erhaltung von Wanderbiotopen reduziert sich in der laufenden Auffüllung der letzten Etappe. Für Arten, die zu wenig mobil sind, um neue Lebensräume selbstständig zu erschliessen, ist in der letzten Auffülletappe rechtzeitig eine enge Zusammenarbeit mit der ALG verpflichtend, um im Auftrag der ALG, Umsiedlungen durchzuführen. Die Unternehmungen wirken im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten daran mit.

4.10 Insgesamt muss für Wanderbiotope eine vernetzte, möglichst kompakte Fläche von mindestens einer Hektare zur Verfügung stehen, die den Charakter eines Wanderbiotops aufweist. Bei allfälligen kurzzeitigen Unterschreitungen müssen zuhanden der ALG umsetzbare Lösungen vorgelegt werden.

5. Externer ökologischer Ausgleich (Branchenvereinbarung)

5.1 Die Verpflichtung für den externen ökologischen Ausgleich beginnt mit dem Start des Abbaus. Die Fläche beträgt in der Regel 15% des Projektperimeters. Zum Zeitpunkt des Einreichens des Gesuches muss ein bewilligungsfähiges Projekt für den externen ökologischen Ausgleich vorliegen. Die Umsetzung der Massnahmen auf der Gesamtfläche der externen ökologischen Ausgleichsflächen muss innert 2 Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung für das Abbau- und / oder Auffüllprojekt erreicht sein. In begründeten Fällen kann die notwendige Zeitspanne bis zum Erreichen der Gesamtfläche bis maximal 5 Jahre verlängert werden.

5.2 Die Flächen für den externen ökologischen Ausgleich sind zum Zeitpunkt der Bewilligung grundsätzlich keine rechtlich geschützte Naturfläche. Zudem darf im Grundsatz keine Verpflichtung einer Behörde bestehen, die Fläche ökologisch aufzuwerten.

5.3 Die Flächen für den externen ökologischen Ausgleich müssen langfristig gesichert sein. Die Art der rechtlichen Sicherung muss zum Zeitpunkt des Einreichens des Abbau- und / oder Auffüllgesuches vorliegen.

5.4 Flächen für den externen ökologischen Ausgleich befinden sich bevorzugt in der Landschaftskammer der Abbaustelle, im Regelfall im Kanton Aargau.

5.5 Die Flächen für den externen ökologischen Ausgleich müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- Die Flächen müssen gemäss den Fachgrundlagen der Ökologischen Infrastruktur einen ökologischen Beitrag leisten (Kerngebiet, Vernetzungsgebiet oder Schwerpunktraum)
- Der externe ökologische Ausgleich ist auf einer möglichst vernetzten und kompakten Fläche umzusetzen (mit möglichst wenigen Randeffekten).
- Die qualitative ökologische Aufwertung muss ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen. Eine Expertise, die eine Standortbewertung anhand fachlicher Kriterien durchführt, muss den ökologischen Mehrwert bestätigen.
- Die Flächen dürfen nicht als ökologischer Ausgleich für mehrere Vorhaben verwendet werden (keine Doppelanrechnungen).

- Eine "Verrechnung" mit der ökologischen Ersatzfläche (gemäss Art. 18 Abs. 1 ter NHG) ist nicht zulässig.
- Der Schonung der Fruchtfolgeflächen ist Rechnung zu tragen.

6. Hybrid (Branchenvereinbarung)

Der Hybrid ermöglicht eine Kombination von Dauerbiotopen, Wanderbiotopen und externem ökologischen Ausgleich. Bei einer Kombination mit den Wanderbiotopen ist die Bedingung, dass die vorgeschlagene Variante einen ökologischen Mehrwert bietet. Im Minimum muss bei allen Kombinationen mit den Wanderbiotopen eine Hektar Wanderbiotopfläche zur Verfügung stehen. [2]

7. Berichterstattung / Kontrolle

7.1 Die ökologische Begleitung des Standorts wird durch eine von der ALG bestätigten Fachperson, genannt Ökologische Baubegleitung (ÖBB), durchgeführt.

7.2 Bis spätestens Ende Januar des Folgejahres ist der ALG jeweils ein Jahresbericht unaufgefordert zukommen zu lassen.

7.3 Der Jahresbericht zeigt die ausgeführten Massnahmen des vergangenen Jahres und die geplanten Massnahmen des Folgejahres. Er nimmt Bezug auf die Vorgaben aus dem UVB (resp. Umweltnotiz) und/oder dem entsprechenden Projekt beim externen ökologischen Ausgleich.

7.4 Die Naturflächen sind mit aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren.

7.5 Die Inventarisierung erfolgt alle fünf Jahre nach Baustart des Abbaus oder der Auffülltätigkeit. Die Durchführung des Artenmonitorings im Auftrag des Unternehmens beinhaltet die definierten Zielarten aus dem UVB / Umweltnotiz. Jeweils Ende des Vorjahres einer Inventarisierung informiert der ÖBB die ALG über die zu inventarisierenden Arten.

8. Vertragsdauer, Vertragsänderung und Kündigung

8.1 Die vorliegende Branchenvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 30. April 2021.

8.2 Sollten Differenzen aus dieser Vereinbarung nicht gütlich bereinigt werden können, werden sie vom Verwaltungsgericht des Kantons Aargau entschieden. Vor gerichtlicher Kontaktaufnahme verpflichten sich die Vertragspartner, auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung zu finden.

[2] Bei einem Beispiel mit 10 ha Projektperimeter:

Dauerbiotope: max. 1.5 ha Dauerbiotope nach dem Abbau zu leisten. (max.15%)

Wanderbiotope: 2 ha Wanderbiotope während dem Abbau zu leisten. (20%)

Externer ökologischer Ausgleich: 1.5 ha Dauerbiotope ausserhalb des Projektperimeters (in der Regel 15%)

Hybrid I: mind. 1 ha Wanderbiotope (20% für 5 ha) und 0.75 ha Dauerbiotope oder externer ökologischer Ausgleich (15% von 5 ha)

Hybrid II: 0,75 ha Dauerbiotope und 0,75 ha externer ökologischer Ausgleich (insgesamt 15%)

8.3 Hält sich ein Unternehmen, trotz Mahnung nicht an die vertraglichen Verpflichtungen, hat es einen Betrag von CHF 25'000.- pro Jahr für die verbleibende Abbau- und Auffülldauer zu entrichten. Daraus werden Projekte finanziert, um Flächen ökologisch aufzuwerten.

9. Unterschriften

Aarau, 30.04.2026

Kanton Aargau
Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Stephan Attiger
Vorsteher und Landammann

VKB Aargau

Pascal Müller
Präsident

Norbert Kräuchi
Leiter Abteilung Landschaft und Gewässer

Gerhard Moser
Geschäftsführer

Anhänge

Themenblatt (Anhang 1)
Anschlusserklärung (Anhang 2)

Verteiler
Vertragspartner (Original)
Sekretariat BVUALG (Registratur Vertrag: BVUALG.2026-1016
Kantonale Fachstellen